

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

12. Februar 2020

Nummer 5

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	29
- Zustellungen von Bescheiden (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	30
- Zustellungen von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	31
- Zustellungen von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Bad Godesberg	32
Vertretungs- und Unterzeichnungsbe- fugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 01.01.2020	33

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Ausländeramt – 33-6 -

Datum der Verfügung 17.01.2020	Az.: 150813236738
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ELIAS, Gabriella Samouil, Leibnizstr. 45, 53177 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 30.01.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Kaya

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 08.01.2020	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift GUPTA, Biru, Steubenring 3, 53175 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.01.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Freund

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Kassenzeichen: 5000.3601.9569 HstB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 07.01.2020 für Frau Sarolta Szeredi, früher wohnhaft Zanderstr. 22, 53177 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.02.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Hundesteuerjahresbescheid (Kassenzeichen: 5000.3605.8165) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 07.01.2020 für Frau Christina Schmitz und Herrn Christoph Löllgen, früher wohnhaft Villemombler Str. 158 /1.OG in 53127 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 04.02.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Hundesteuerjahresbescheid (Kassenzeichen: 5000.3608.3798) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 07.01.2020 für Frau Justina Gonzalez und Herrn Avelino de Oliveira, früher wohnhaft An der Josefshöhe 39 in 53117 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.02.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 06.12.2019	PK-Nr. 7777.4397.7863
Betroffene/r Ludwig Hermann Schmickler, Am Burggraben 59, 53121 Bonn	
Datum 16.12.2019	PK-Nr. 7777.4429.1388
Betroffene/r Lisa Maria Schlitzer, Wohnung 610-02, Im Rheingarten 7, 53225 Bonn	
Datum 21.01.2020	PK-Nr. 7777.4452.4749
Betroffene/r Khaled Ayadi, Am Kurfürstenweg 10, 85232 Bergkirchen	
Datum 03.02.2020	PK-Nr. 7777.3115.4255
Betroffene/r Markus Eberhard Lothar Baist, Haager Weg 100, 53127 Bonn	
Datum 03.01.2020	PK-Nr. 7779.3379.9490
Betroffene/r Sigitas Kriauciunas, Friedrichstraße 53, 51143 Köln	
Datum 15.01.2020	PK-Nr. 7779.3380.9917
Betroffene/r Jennifer Weiss, Sebastianstraße 131, 53115 Bonn	
Datum 18.12.2019	PK-Nr. 7779.3379.6696
Betroffene/r Dorothee Kurtenacker, Konrad-Adenauer-Straße 31, 53359 Rheinbach	
Datum 20.01.2020	PK-Nr. 7779.3381.3280
Betroffene/r Dorothee Kurtenacker, Konrad-Adenauer-Straße 31, 53359 Rheinbach	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **04.02.2020**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Herr Sandro Rolf Heinemann - CDU - ist als Mitglied der Bezirksvertretung Bad Godesberg ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Christian Gold, Denglerstr. 80, 53173 Bonn, als Nachfolger in die Bezirksvertretung Bad Godesberg ein.
3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez.
Wolfgang Fuchs
Wahlleiter

Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 01.01.2020

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 5. August 2009 (**GV. NRW. S. 434**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (**GV. NRW. S. 297**), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (**GV. NRW. S. 796**) – KHBS – wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Klinik Bonn veröffentlicht:

Vertretung

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes **und** durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Herr Michael van Brederode
Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektorin	Frau Elvira Lange

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor	Herr Christoph Schwickart
Stellvertretender Ärztlicher Direktor	Herr Dr. Michael Schormann
Stellvertretender Pflegedirektor	Herr Dirk Werner

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 11 Absatz 3 Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland i. V. m. § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates.
2. Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 3 KHBS – i. V. m. § 21 Absatz 1 LVerbO wird gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

Formfreie Verpflichtungserklärungen

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der KHBS.
- b) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird es durch seine Abwesenheitsvertretung nach § 9 KHBS vertreten, die insoweit auch zeichnungsberechtigt ist.
- c) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

Nach Ziffer 3.5 der Allgemeinen Rundverordnung Nr. 20 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen kann der Klinikvorstand weitere Bedienstete der Einrichtung für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftskreise zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Die/der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, eigene Willenserklärungen im Namen der Einrichtung abzugeben.

Bevollmächtigte

- bis zu 25.000 EURO

Leiterin Personal und Recht
Frau Lydia Bornscheid

Leiter Personal und Organisation
Herr Hans-Jürgen Ehm

Leiter der Wirtschafts- und
Versorgungsabteilung
Herr Jochen Weisheit

Leiter der Abteilung Technik
Herr Kurt Hardt

- bis zu 10.000 EURO

Stellv. Leiter der Wirtschafts-und
Versorgungsabteilung
Herr Walter Ernst

Stellv. Leiter der Abteilung Technik
Herr Herbert Theis

Stellv. Leiter Personal und Recht
Herr Udo Glimm

- bis zu 5.000 EURO

Herr Peter Brantzen
Frau Ouahiba El-Malahi
Herr Udo Engelhard
Frau Pia Gubalke
Herr Prof. Dr. Wilhelm Peter Hornung
Frau Pia Kröhnert
Herr Philipp Mc Ginty
Frau Ursula Schuller-Munteanu

- bis zu 1.000 EURO

Herr Tillmann Daub
Frau Sonja Reich

- bis zu 500 EURO

Herr Ulli Schwan

Bei Arzneimitteleinkauf/Apothekenbedarf

- bis zu 35.000 EURO

Ltd. Apothekerin
Frau Kerstin Seemann
Stellv. Ltd. Apothekerin
Frau Anne Kathrin Muthesius-Mooshake

- bis zu 7.500 EURO

Frau Monika Decker
Frau Nora Linden
Frau Vera Ostmann

Inkrafttreten

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom Stand 01. Oktober 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 02. Oktober 2019, 51. Jahrgang, Nr. 40, S. 930 - 933, werden widerrufen.

Bonn, 08.01.2020

Der Kaufmännische Direktor
der LVR-Klinik Bonn

Michael van Brederode